

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **22 (1873)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

strafen, — ging Nägeli im Auftrag seiner Regierung nach *Marau* zu einer Zusammenkunft mit Abgeordneten von *Zürich* und Gesandten von *Mailand*, um die Beendigung des Krieges gegen *Musso* zu betreiben. Durch Vertrag mit dem Herzog hatten, wie gemeldet, die Eidgenossen ihm zu Fortsetzung des Krieges eine Anzahl Söldner überlassen. Dieser in die Länge sich ziehende Feldzug fiel aber der Eidgenossenschaft, vorab *Bern*, um so mehr zur Last, als ihren Kriegsheuten seit zwei Monaten der versprochene Sold vorenthalten worden, und dadurch eine bedeutende Ausgabe zu Befriedigung ihrer dringendsten Bedürfnisse auf Seite der Stände nothwendig wurde. Um nun diese Soldknechte aus dem Kriege ganz zurückziehen zu können, sollte Nägeli bei den mailändischen Gesandten darauf hinwirken, daß ihr Fürst allein den Krieg gegen *Musso* fortsetze, den Eidgenossen ihre Mannschaft zurückschicke und ihnen für die daherigen Kosten angemessenen Ersatz leiste.¹⁾ Aber auch diesmal hatte die Unterhandlung nicht den gewünschten Erfolg. — Als nach Beendigung des Krieges *Bern* vom Herzog wenigstens einen Theil der auf 30,000 Gulden festgesetzten Kriegsschädigung forderte, war es wieder Nägeli, der im Spätjahre 1532 in *Mailand* das Geld in Empfang nahm.²⁾

V.

War durch die wichtigen Ereignisse des Jahres 1531 die Aufmerksamkeit der bernischen Regierung meistens nach dem Osten und Südosten gerichtet gewesen, so hatte sie doch ihre verwickelten Verhältnisse zu *Genf* und *Savoyen* nicht aus den Augen verloren. Mit mehr Ruhe und in ernster Auffassung ihrer diesseitigen wichtigen Stellung konnte sie sich der Rege-

1) Instruktionsbuch. 2) Rathsmニュアル.

lung dieser Verhältnisse wieder zuzuwenden, nachdem der Friede mit den fünf Orten durch den Kappelerbrief vom 6. Dezember 1531 auf längere Zeit gesichert worden war.

Der Herzog Karl III. von Savoyen hatte im Laufe dieses Jahres mehrmals auf Abschluß eines neuen Bündnisses mit Bern — das alte hatte Bern bereits am 6. Oktober 1529 vernichtet — angetragen, sowie auf Abänderung einiger für ihn nachtheiliger Bestimmungen des zweiten Abscheids von St. Julien und des Rechtspruches von Peterlingen. So begehrte er die „Versagung der Waadt in Geld“ umzuwandeln, sowie Aufschub des Termins für Erlegung der 7000 Kronen. Beides hatte Bern abgewiesen mit der Erklärung, bei Vertrag und Spruch verharren zu wollen; auf ein Bündniß hingegen ließ es sich willig ein. Mittlerweile hatten aber die Feindseligkeiten Savoyens gegen Genf nicht aufgehört, wozu ein Streifzug der unruhigen Genfer gegen das herzogliche Schloß Gaillard im August 1531, und das von ihnen am 3. Oktober 1529 erneuerte Burgrecht mit Bern und Freiburg einen bequemen Vorwand boten. Dieses letztere, eine Hauptursache der beständigen Reibungen zwischen Genf und dem Herzoge, und ein Hinderniß zugleich zu Erneuerung des savoyischen Bundes, entschloß sich die bernische Regierung aufzuheben. Um Neujahr wurde daher Nägeli mit Sebastian von Dießbach und Wilhelm Zieli nach Genf abgeordnet und ermächtigt, selbst im Falle, wo die Genfer auf Bern's Vorschlag nicht eintreten würden, mit dem Herzog über das Bündniß zu unterhandeln, hiebei jedoch die unverzügliche Erlegung der 7000 Kronen zu verlangen.¹⁾

Den bernischen Gesandten gelang es aber nicht, selbst mit Aufbietung ihres ganzen Einflusses, die Genfer zum Aufgeben

¹⁾ Rathsmannual, Instruktionsbuch und Tillier III.

des Burgrechts zu bewegen, während der Herzog gerade dieses, sowie Aufhebung des Abscheids von St. Julien und des Peterlinger Spruchs als Bedingung des neuen Bündnisses stellte. Da bald darauf der Graf von Entremont und der Freiherr von Stäffis, als Gesandte des Fürsten, dessen Geneigtheit aussprachen, die Genfer zu „sichern“, und bei ihren Freiheiten unangefochten zu lassen, so ließ Bern die Artikel dieser „Versicherung“ aufsetzen. Nach ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rath wurden sie der savoyischen Gesandtschaft mitgetheilt, und am 25. Januar 1532 erhielt Nägeli mit dem Altschultheissen von Dießbach, dem Bauherrn Augsburger und Bendicht Mattstetter den Auftrag, diese Vereinbarung zuerst in Freiburg, dann in Genf zu eröffnen und zur Annahme zu empfehlen. ¹⁾

Zu Genf wurde die Erledigung des Auftrags durch das spätere Eintreffen der freiburgischen Abgeordneten verzögert, sowie durch den Umstand, daß die Aufmerksamkeit der Genfer damals durch die Neubefetzung ihrer Behörden in Anspruch genommen war. Endlich wurden die Artikel der Rathsverammlung vorgelegt, von ihr aber einstimmig verworfen. Auf die Einladung des savoyischen Bevollmächtigten Lambert, sich zum Herzog zu begeben, ließ sich die bernische Abordnung nicht ein, sondern kehrte sofort nach Hause zurück.

Gleich darauf wurde Nägeli mit dem Bauherrn Augsburger nach Orbe und Grandson geschickt, um eine zwischen Bern und Freiburg vereinbarte „Ordinanz“ den betreffenden Gemeinden zu eröffnen, sowie auch mit den Wirthen für die Kost und Wohnung der Predikanten abzurechnen, letztere mit ordentlichen Pfründen zu versehen, und an den Orten, wo die Messe „abgemehret“ worden, Prediger zu bestellen. ²⁾

¹⁾ Rathsmニュアル.

²⁾ Instruktionzbuch.

Die Angelegenheit mit Genf war indeß nicht erledigt. Während Nägeli noch in Orbe war, fragte am 8. März der savonische Botschafter Bellegarde an, unter welchen Bedingungen Bern auf ein Bündniß mit dem Herzog eingehen wolle. Dieser habe seinerseits, wiewohl sehr ungehalten über ihre Verwerfung der Artikel, den Genfern dennoch freie Zufuhr der Lebensmittel gewährt. Dem widersprach aber die Anzeige von Genf, daß die Sperre fortbestehe, und daß wer savonisches Gebiet betrete, vor den dortigen Amtleuten seines Lebens nicht sicher sei. Daraufhin beschloß Bern, gemeinsam mit Freiburg eine Gesandtschaft zum Herzog nach Thonon abzuordnen. Nägeli, inzwischen von Orbe zurückgekehrt, und der Benner von Graffenried sollten dem Fürsten die Unwahrheit der Worte seines Botschafters vorhalten und ihm bedeuten, wenn er seinen Zusagen nicht nachkommen wolle, sei Bern entschlossen, nicht weiter mit ihm über das Bündniß zu unterhandeln. — Als Antwort brachte Nägeli am 27. März die schönsten Versicherungen zurück. Wie schlecht aber diese Zusagen erfüllt wurden, bewiesen neue, kurz darauf eingelangte Klagen der Genfer. Nichtsdestoweniger wurde am 23. Mai 1532 der Bund zwischen Bern und Savoyen unter Vorbehalt der Glaubensfreiheit erneuert. — Ende Septembers drang Nägeli, begleitet vom Seckelmeister Tillmann, auf einer Zusammenkunft zu Freiburg mit allem Nachdruck auf unverzügliche Erlegung der 14,000 Kronen Entschädigungskosten, welche der Herzog an Bern und Freiburg schuldete. Die Regierung des letztern Standes, welche, mit jener Summe nicht zufrieden, in einem Schreiben an Bern ihre Absicht hatte durchblicken lassen, über die unterpfändlich eingesetzte Landschaft Waadt die Hand zu schlagen, sollte davon mit allem Fleiß abgemahnt werden. ¹⁾

¹⁾ Instruktionsbuch.

Auf Tagen in Baden und Brugg, im Oktober und November, vertrat wieder Nägeli seine Regierung als Friedensstifter zwischen Zürich und den fünf Orten, auf daß nach den Bestimmungen des Rappelerbriefs jeder Theil den andern bei seinem Glauben unangefochten lasse und sich in diesem Stück des Uebergreifens in des Andern Gebiet enthalte.¹⁾

Im Spätjahre 1532 erneuerte sich ein Zwiespalt zwischen Basel und Solothurn wegen des Hochgerichts im Siggau und im Bannbezirke Gempen, — der sogenannte Galgenkrieg. Solothurn behauptete nämlich, unter Berufung auf Brief und Siegel, besagtes Hochgericht käuflich erworben zu haben, während Basel geltend machte, daß in fraglicher Gegend ein Landgericht nie bestanden habe. Zu Anfang Dezembers traten daher Abgeordnete beider Stände vor den bernischen Rath mit dem Begehren, diesen Streit durch einen Schiedspruch beilegen zu wollen. Bern wies die Parteien auf ein früheres „Erkenntniß“ hin und empfahl den Solothurnern die Annahme desselben. Sie weigerten sich aber, es anzuerkennen; Basel zeigte sich zwar geneigter dazu, sprach jedoch der Gegenpartei die Befugniß ab, im Banne Gempen mit „Strick, Rad, Feuer und Schwert“ zu richten. Da beide Theile nach langer Rede und Gegenrede sich nicht einigen konnten, schlug ihnen der Kleine Rath als Vereinbarung vor, die angeführten hochgerichtlichen Befugnisse bis auf diejenige „mit dem Schwert“ abzuschaffen. Weil aber die Parteien diesen Vorschlag ohne Ermächtigung ihrer Obern nicht annehmen zu wollen erklärten, so sandte die Regierung Nägeli mit Baumgartner nach Solothurn, um durch Befürwortung dieses Ausgleichs Nachgiebigkeit gegen Basel zu erzielen. Acht Tage darauf nahm denn auch Solothurn den Vorschlag in dem Sinne

1) Instruktionsbuch.

an, daß in besagtem Banne fortan nur mit dem Schwerte gerichtet, die Schranken und Richterstühle jedoch allemal nach vollstrecktem Urtheil entfernt werden sollten. ¹⁾

Eine bei Anlaß der Neuwahlen in den Großen Rath zu Ostern 1533 angeregte Frage, ob auch Solche, die vor Annahme der Reformation Priester gewesen, so gut wie die Laien in diese Oberbehörde gelangen könnten, — ward Nägeli und dem Altschultheißen von Wattenwyl zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, und am Ostermontag in bejahendem Sinne entschieden, was einen hierauf bezüglichen Beschluß der Rätth und Burger zur Folge hatte. ²⁾ — Drei Tage nach seiner Wiederwahl in den Kleinen Rath begab sich Nägeli auf eine Tagsatzung zu Einsiedeln, wo er in Betreff der von Bern betriebenen Rüstungen die Erklärung abzugeben hatte, seine Regierung sei zwar fest entschlossen, die bestehenden Bünde zu halten, werde aber zu diesen Maßregeln durch allerlei Drohungen von gewisser Seite her veranlaßt, doch ohne die Absicht, „üßit unfrüntlichß wider Jemandß fürzenemen,“ sondern um im Falle eines Friedensbruchs ihre eidgenössische Pflicht zu erfüllen. ³⁾

Obgleich während zwei bis drei Jahren Bern zu wiederholten Malen die Stadt Peterlingen aufgefordert hatte, das „göttliche Wort“ in ihren Mauern frei verkündigen zu lassen, waren die von ihr gegebenen Zusagen doch schlecht gehalten worden, indem die Evangelischen auf alle Weise beschimpft und verfolgt wurden. Die Erneuerung des Bundes mit Peterlingen, zu Anfang Juni 1533, bot jetzt Bern den Anlaß, hierüber durch Nägeli und Wilhelm Hertenstein ernste Vorstellungen an die dortige Behörde zu machen, und als Haupt-

¹⁾ Rathsmannual. ²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Instruktionbuch.

bedingung ausdrücklich zu verlangen, daß neben dem Messdienste auch die Predigt des reinen Evangeliums als gleichberechtigt geduldet, und jegliche Anfeindung gegen seine Anhänger mit aller Strenge bestraft würde. Für den Fall der Weigerung, diesen Forderungen zu entsprechen, sollten die bernischen Abgeordneten den Bundeseid nicht abnehmen, sondern ungesäumt zurückkehren. — Am 11. Juni berichtete Nägeli, wie der Venner und der Mehrtheil der Stadtbehörde den Eid willig geleistet und dabei geschworen, das Evangelium frei predigen zu lassen; nur der Schultheiß habe sich deß entschieden geweigert und sich mit zwanzig Rathsgliedern vor der feierlichen Handlung entfernt. — Eine Gesandtschaft von Peterlingen nahm am 15. Juni darauf der bernischen Regierung den Eid ab.

Betreffend die Evangelischen in genannter Stadt erhielt Nägeli im Februar 1535 wieder einen Auftrag. Eine Abordnung von dort beschwerte sich nämlich, daß, nachdem ihnen auf Bern's Verwendung eine Kapelle zu Abhaltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden, plötzlich von Freiburg aus die Verkündigung des göttlichen Wortes untersagt werde. Da die Freiburger als Schirmherren des Ortes ihrerseits sich beklagten, daß die Evangelischen wider Fug und Recht die Benutzung dortiger Leutkirche hätten erzwingen wollen, so bezeugte Bern den letzteren sein hohes Mißfallen über ihre Handlungsweise und ermahnte sie, sich ruhig zu verhalten und sich mit dem, was Freiburg ihnen auf rechtlichem Wege einräumen wolle, zu begnügen. Indessen traf kurz darauf die Anzeige eines den Evangelischen drohenden Ueberfalls ein, und Nägeli wurde mit dem Rathsherrn von Werdt nach Freiburg gesandt, um diesen ganzen „Handel“ auf gütlichem Wege beizulegen.¹⁾

¹⁾ Rathshmanual.

In Orbe und Grandson war durch die kürzlich erlassene „Ordinanz“ der Zündstoff zu religiösen Unruhen noch nicht beseitigt worden; und Nägeli mußte den Schultheißen Sebastian von Dießbach dorthin begleiten, um gegen die Ruhestörer einzuschreiten, welche Bern zu „Troz und Schmach“ Tannäste aufgesteckt und gegen die Evangelischen allerlei Unfug verübt hatten. ¹⁾

Auf drei Tagsatzungen zu Baden, vom Juni bis Ende Septembers 1533, führte Nägeli als bernischer Gesandter vor den Eidgenossen Klage gegen die fünf Orte, daß sie — dem Landfrieden zuwider — die „biderben“ Einwohner von Bremgarten, Anhänger des Evangeliums, durch eine kirchliche Verordnung gezwungen hätten, am Pfingstfeste nach Einsiedeln zur Beichte und zu Empfang der heil. Sakramente zu wandern, sowie auch gegen den Landvogt von Baden, welcher die Feier des heil. Abendmahls in der Kirche zu Gebistorf untersagt, und den Predikanten von Tägerfelden ungerechter Weise verwiesen hatte; weshalb im Einklang mit Zürich von den fünf Orten Wiedereinsetzung des Vertriebenen, im Weigerungsfalle Absetzung des Landvogts verlangt werden sollte, und ebenso die Zurücknahme eines Verbots vom Abt zu St. Gallen, der in Korschach und Waldkirch die Ausübung der kirchlichen Handlungen durch evangelische Prediger untersagt hatte, während dieselbe durch den Landfrieden gewährleistet war. Nägeli's weitere Aufträge betrafen Angelegenheiten der „enethürgischen“ Aemter Locarno und Lugano, Regelung von Ansprüchen des Johannitermeisters auf seine Ordenshäuser zu Biberstein, Münchenbuchsee und Thunstetten; und endlich Ablehnung eines Antrages der französischen

¹⁾ Rathsmannual.

Gesandtschaft zu Erneuerung des Bündnisses mit König Franz I. ¹⁾

Auf das Gerücht hin, daß Freiburg der Genfer Regierung ein verbrieftes Versprechen abzdringen suche, beim alten Glauben zu verbleiben, — sandte Bern, in hohem Mißfallen darüber, im Oktober Nägeli mit Augsburg dahin, um, falls es sich wirklich so verhielte, den Genfern in Erinnerung zu bringen, wie Bern ihnen in allen ihren Nöthen Hülfe geleistet habe, ohne ihnen je eine Verpflichtung in Glaubenssachen zuzumuthen. Die bestimmte Erklärung der bernischen Gesandten, wenn Genf die Reformation nicht annehmen wolle, werde Bern sich vom Burgrechte ganz zurückziehen, machte solchen Eindruck, daß die Genfer das Ansinnen Freiburg's zurückwiesen. Dies hatte zur Folge, daß Freiburg, darüber erbittert, sein Burgrecht mit ihnen aufgab.

Nicht lange darnach wurde Nägeli durch das Zutrauen seiner Mitbürger an die drittoberste Stelle im Kleinen Rath befördert. Der Secfelmeister Bernhard Tillmann hatte im Herbst 1533 bei einer Sendung nach Solothurn, im Interesse der Evangelischen dieser Stadt, auf eine so zweideutige Weise sich seiner Aufträge entledigt, daß er in den Verdacht einer geheimen Begünstigung der katholischen Partei gerieth. Da seine unlautere Handlungsweise der hohen Rolle und der würdigen Stellung seiner Obrigkeit als Vorkämpferin und Beschützerin der Reformation nicht entsprach, — so erregte dies in Bern einen so allgemeinen und heftigen Unwillen, daß der Secfelmeister am 26. Dezember, nach Ablegung der üblichen Halbjahrsrechnung, seines Amtes entsetzt wurde. Zu seinem Nachfolger ward nun Hans Franz Nägeli einstimmig ernannt, und gelangte in dieser neuen Stellung zu noch

¹⁾ Instruktionbuch.

größeren Einfluß auf die Leitung des bernischen Staatswesens.¹⁾

VI.

Bald nach seinem Amtsantritte mußte der neue Seckelmeister im März 1534 mit dem Venner Schöni und dem Bauherrn Augsburger den Freiherrn von Torrens zum Herzog von Savoyen begleiten, um ihn in einer Forderung an den Fürsten zu unterstützen. — Am 7. April mit dem Altschultheißer von Erlach zum Heimlicher vom Rath ernannt, erhielt er zu Ende Mai die Aufträge, mit den Bennern die Anlegung einer „Grebniß“ (Begräbnißstätte) beim Predigerkloster in Bern anzuordnen, das Kloster Königsfelden behufs baulicher Verbesserungen in Augenschein zu nehmen, und die Bedürfnisse der Predikanten in dortiger Umgegend zu untersuchen; und ebenso im März 1535 eine „Ordnung“ festzustellen, wonach die Schule in Bern fortan aus dem Ertrag der Güter des St. Vincenzstifts statt wie bisher vom Stadtseckel unterhalten werden sollte. — Hier möge auch beispielsweise die erste Seckelmeisterrechnung angeführt werden, welche Nägeli zu Ende Juni ablegte. Dieselbe ergab für das erste Halbjahr 1534 bei einer Einnahme von 19,348 Pfund, 16 Schilling und 6 Denaren einen Ueberschuß von 3475 Pfund, 18 Schilling und 9 Denaren.²⁾

Um diese Zeit hatten die langen Verhandlungen zwischen Bern und dem Herzog Karl von Savoyen wegen Genf wieder begonnen. Da diese Verhältnisse sich mit der Zeit immer mehr verwickelten, später in Feindschaft übergingen, und in den ersten Monaten des Jahres 1536 Ereignisse herbei-

¹⁾ Tillier III. — Rathsmannual.

²⁾ Damals galt 1 Pfund 20 Schilling, und 1 Sch. = 12 Den.